



Veränderungen im Stande der Uhrmacher-Mitglieder der Wiener Zunft der Juweliere und Uhrmacher im Monat März 1939

Gewerbe-Anmeldungen:

Chyba, Ernst, XIX., Obkirchnergasse 25.
Sakreida, Rudolf, X., Favoritenstraße 126.

Gewerbe-Verlegungen:

Wondra, Ignaz, von XI., Berggasse 44, nach VIII., Blindengasse 2.
Homann, Rudolf, von V., Schonbrunner Straße 79, nach V., Schonbrunner Straße 111.
Mikofa, Anna, von II., Taborstr. 15, nach II., Taborstr. 17a.
Travník, Karl, von X., Erlachgasse 99, nach X., Laxenburger Straße 44.
John, Ludwig, von XVI., Ottakringerstraße 112, nach XVI., Ottakringerstraße 126.
Resl, Johann, von I., Wipplinger Straße 5, nach I., Wipplinger Straße 3.
Prágnitz, Ernst, von XVI., Hyrtlgasse 19/13, nach XV., Thaliastraße 54.
Engel, Erich, von II., Taborstraße 67, nach II., Taborstraße 52b.
Brandl, Josef, von XV., Mariahilferstraße 145, nach II., Zirkusgasse 39.
Bristof, Josef, von VII., Schottenfeldgasse 1, nach VII., Schottenfeldgasse 5.

Gewerbe-Rücklegungen:

Jamenfeld, Norbert, VIII., Alserstraße 7.
Hendl, Rudolf, IX., Währingerstraße 52.
Freundlich, Jidel, II., Hollandsstraße 10.
Topper, Oskar, XVII., Hern. Hauptstraße 7.
Berg, Osias, II., Rembrandstraße 19/12.
Messinger, Adolf, XVII., Dornierplatz 7.
Czaczkes, Josef, II., Taborstraße 6.
Blatt, Samuel, XX., Thaliastraße 2.
Gruberg, Adolf, XVI., Thaliastraße 2.
Schöfler, From, III., Hauptstraße 107.
Kohn, Regine (Lobl), IX., Alserbachstraße 41.
Schneider, Karl, IX., Serviteergasse 4/25.
Winkler, Ignaz, XV., Hütteldorfer Straße 54.
Lewita, Leo, XVI., Thaliastraße 29.
Ostre, Simon, XX., Gaußplatz 10.
Rubin, Abraham, XX., Dammstraße 4.
Winter, Alexander, XIX., Heiligenstädter Straße 185.
Leitner, Andreas, XVIII., Pöchlendorfer Straße 71.
Weigler, Cham Leib, XVI., Mallethplatz 4/5.
Gersten, Josef, XI., Taborstraße 28.
Springer, Ludwig, VIII., Lerchenfelderstraße 153.

Witwenfortbetrieb:

Lang, Wilhelmine, XVIII., Sternwartestraße 13.

Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels

Der Reichsarbeitsminister hat auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 206) verfügt, daß in Betrieben der Bausstoffherstellung und der Eisen- und Metallwirtschaft Betriebsführer, Arbeiter und Angestellte eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses erst aussprechen dürfen, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat. Eine ohne vorherige Zustimmung des Arbeitsamts erfolgte Kündigung ist rechtsunwirksam. Eine Zustimmung des Arbeitsamts ist nicht erforderlich, wenn beide Vertragsparteien sich über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind.

Um auch in anderen Wirtschaftszweigen gegebenen Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes entsprechen zu können, wurden die Präsidenten der Landesarbeitsämter ermächtigt, die gleichen Kündigungsbeschränkungen auch für einzelne Betriebe schriftlich anzuordnen. Die neuen Vorschriften treten am 15. März 1939 in Kraft. Kündigungen, die an diesem Zeitpunkt bereits laufen, sind der neuen Anordnung unterworfen,

wenn die Kündigungen erst nach dem 25. März 1939 wirksam werden; in diesem Fall bedürfen sie zu ihrer Rechtswirksamkeit nachträglich der Zustimmung des Arbeitsamts.

Die neue Anordnung enthält auch Vorschriften über Beschränkungen bei der Einstellung von Arbeitskräften.

Sicherung des Arbeitsverhältnisses

Der Reichsfreihändler der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Ostmark verlaubar eine Anordnung, derzufolge ein Arbeitsverhältnis von beiden Seiten nicht vorzeitig gelöst werden darf.

Dem Unternehmer ist untersagt, ein Gefolgschaftsmitglied einzustellen, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es anderweitig noch zur Arbeit verpflichtet ist. Das Gefolgschaftsmitglied darf nicht pflichtwidrig die Arbeit verweigern. Die Abwerbung eines Gefolgschaftsmitglieds durch Anbieten besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen ist verboten. Gegen Zuwiderhandeln oder Umgehung dieser Anordnung, die auch für Südböhmen und Südmähren und für das Gebiet von Theten und Engerau gilt, sind Freiheits- und Geldstrafen angedroht.

Überwälzung der Verteuerung von Importwaren durch Zollerhöhung auf Abnehmer

Durch die Auslandwarenpreisverordnung vom 25. Juni 1937 (RGBl. I, S. 81, kundgemacht im Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 132/38) ist die Berechtigung gegeben, die sich durch Erhöhung des Zollsatzes ergebende Verteuerung von Einfuhrwaren auf die Abnehmer abzuwälzen, da die Zollspesen als Teil des tatsächlichen Einkaufspreises im Sinne des § 1 der vorgenannten Verordnung anzusehen sind.

Die Preise für Handwerksarbeit in Wien

Reichskommissar Gauleiter Bürckel hat am Donnerstag parteiamtliche Preisprüfungs- und Überwachungsstellen eingesetzt, die allen Klagen über zu hohe Preise für handwerkliche Arbeiten nachgehen sollen. Sie bestehen jeweils aus dem Kreiswirtschaftsberater und einem von diesem zu ernennenden Sachverständigen oder dem Zunftmeister.

Durch diese Einrichtung soll jedem einzelnen Wiener die Möglichkeit gegeben werden, seine persönlichen Meinungen oder Erfahrungen über die Preisgestaltung an die zuständige Instanz heranzutragen. Darum wird in diesen Stellen nur mündlich verhandelt. Wenn eine Beschwerde vorliegt, werden sowohl der Beschwerdeführer als auch der Inhaber des angeblich zu teuren Unternehmens vorgeladen. Grundsätzlich soll dann stets eine gütliche Einigung erzielt werden. Wenn dies nicht zu erreichen ist, so wird im Falle der Prüfung handwerklicher Leistungen ein Spruch gefällt, der sich darauf beschränken muß, festzustellen, ob das fragliche Entgelt angemessen oder zu hoch ist. Gegebenenfalls kann dann ein neuer Betrag festgesetzt werden. Wenn beide Parteien den Spruch nicht annehmen, so wird die Angelegenheit an den Polizeipräsidenten weitergegeben. Die Verhängung von Strafen in solchem Zusammenhang bedeutet für Mitglieder der NSDAP, oder Parteianwärter automatisch den Ausschluß. (O/1755)

Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs

Nach der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für die Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung kann das Arbeitsamt Bewohner des Reichsgebietes zur Dienstleistung verpflichten. Wenn es an sich hiernach auch möglich ist, Lehrlinge zur Dienstpflichtleistung heranzuziehen, wird mit Rücksicht auf ihr Ausbildungsverhältnis im allgemeinen von einer Dienstverpflichtung Abstand genommen werden.